

Fall:



Patentanwalt „Glücklos“ will nach dreijähriger Selbständigkeit mit anderen Patentanwälten zusammengehen. Mit der Patentanwaltskanzlei „P-Patentanwälte“, die in der Rechtsform einer Gbr betrieben wird und aus den Gesellschaftern A und B besteht, findet er einen entsprechenden Partner. Mit Übertragungsvertrag v. 20.02.2012 überträgt Glücklos seine Kanzlei auf die Patentanwaltskanzlei „P-Patentanwälte“. Die Kanzleibezeichnung „P-Patentanwälte“ wird geändert in „P & Glücklos-Patentanwälte“.

Nachdem Glücklos den Mietvertrag gegenüber seinem Vermieter V wirksam gekündigt hat, wendet sich V im März 2012 an die „P & Glücklos-Patentanwälte“, da noch aus dem Mietverhältnis mit „Glücklos“ Mietrückstände i.H.v. 4.200 € offen sind.

Im April 2012 wendet sich M an die „P & Glücklos-Patentanwälte“ bzgl. der Eintragungsfähigkeit einer Wortmarke. Patentanwalt A teilt ihm mit, dass eine Recherche durchgeführt werden müsse, um festzustellen, ob ein Kollisionsfall mit einer älteren Marke bestehe. Die Recherche übernehme das Rechercheunternehmen R. Die Kosten beliefen sich auf ca. 400 €. Da M die Kosten für überschaubar hält, beauftragt er A mit der Durchführung der Recherche. Nach der durchgeführten Recherche teilt A dem M im Mai 2012 mit, dass nach seiner Einschätzung kein Kollisionsfall vorliegt. Daraufhin beauftragt M den A zur Markenmeldung. Die Marke wird in das Register des DPMA eingetragen. Gegen die Eintragung wird aber im Februar 2013 erfolgreich Widerspruch eingelegt, da sich herausstellt, dass R eine deutsche Marke im Register des DPMA übersehen hat.

M ist erbost und möchte die nutzlosen Zahlungen für die Recherche (400 €), die Eintragung der Marke (500 €) sowie für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens (200 €) ersetzt haben, da diese Kosten nicht angefallen wären, wenn die Recherche ordnungsgemäß erfolgt wäre.

Frage 1:

V möchte wissen, ob er einen Anspruch auf Zahlung der 4.200 € gegen die „P & Glücklos-Patentanwälte“ hat?

40 Punkte

Frage 2:

M will wissen, ob er einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.100 € gegen die „P & Glücklos-Patentanwälte“ bzw. gegen ihre Gesellschafter, A, B und Glücklos hat?

70 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, die „P & Glücklos-Patentanwälte“ nimmt im Juli 2013 einen neuen Patentanwalt (C) als Gesellschafter auf, da B 2 Monate vorher aus der Kanzlei ausgetreten ist. Könnte M die 1.100 € auch von C bzw. B fordern?

70 Punkte

Bearbeiterhinweis:

§ 2 PAO lautet: Beruf des Patentanwaltes

- (1) Der Patentanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

